

FAQs für Kindertagespflegepersonen

Übernimmt das JA die Vermittlung der Kinder?

Ja, das Jugendamt, die Fachabteilung Kindertagespflege vermittelt freie Plätze an Eltern. Die freien Plätze müssen der Fachberatung von den Kindertagespflegepersonen genannt werden.
Bitte bewerben Sie die freien Plätze auch selbst (Website, Flyer, usw.).

Welche räumlichen Voraussetzungen gibt es für ein neues Angebot?

Die Wohnungen / Häuser in denen neue Kindertagespflegestellen eingerichtet werden, müssen hell (Tageslicht), freundlich, sauber und einladend sein. Für Kindertagespflegestellen, die **im eigenen Haushalt** errichtet werden ist es wichtig, dass genügend Platz zum Spielen, Essen, Schlafen vorhanden ist. Jedes Kind (bei der Betreuung von u3 Kindern) benötigt einen eigenen Schlafplatz. Die Fachberatung schaut sich beim Hausbesuch Ihre Räumlichkeiten an und bespricht mit Ihnen die mögliche Kinderanzahl.

Für ein Angebot Kindertagespflege **in anderen geeigneten Räumen** gelten besondere Voraussetzungen. Die Räumlichkeiten müssen z.B. von der Lebensmittelprüfbehörde abgenommen werden. Ebenfalls gibt es bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Sollten Sie hier weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich an: kinder.tagespflege@mannheim.de

Welche Mitwirkungspflichten gibt es?

Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder in Kindertagespflege bedeutsam sind (§ 43 Abs.3). Ereignisse und Änderungen, über welche der Fachdienst Kindertagespflege unverzüglich zu unterrichten ist, sind bspw.:

- Besondere Vorkommnisse
- eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich der Umsetzung des Schutzauftrages (§8a SGB VIII)
- Änderungen in den Betreuungsräumlichkeiten und der familiären Verhältnisse, z.B. Trennung und Scheidung, Auszug oder Hinzukommen eines Familienmitgliedes (bspw. Pflegekind, neuer Partner) bei der Betreuung im eigenen Haushalt
- Anschaffung von Tieren, Änderungen einer bereits hinsichtlich der Kindertagespflege abgestimmten Tierhaltung
- Anmeldung von Kindern in Kindertagespflege vor Betreuungsbeginn und deren Abmeldung, Änderungen in der Belegung allgemein

Was kann passieren, wenn ich nicht/zu spät reagiere?

Es kann für Sie finanzielle Auswirkungen haben, wenn Sie z.B. zu spät ein Kind abmelden und es dadurch zu einer Überzahlung kam. Hier wird das Geld dann im Nachhinein zurückgefordert.

Kommt die Kindertagespflegeperson ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die Erlaubnis unter Umständen entzogen werden.

Kann ich mich in Mannheim qualifizieren lassen, wenn ich nicht hier wohne?

Grundsätzlich können Sie sich nur in Mannheim qualifizieren lassen, wenn Sie in Mannheim wohnen oder in einer Kindertagespflegestelle in Mannheim arbeiten werden.

Unterstützt die Stadt Mannheim Fortbildungen bei anderen Anbietern im Rahmen der 20 UE?

Sie können auch bei externen Anbietern Fortbildungen besuchen. Wichtig ist, dass die Fortbildung einen Bezug zu Ihrer Arbeit als Kindertagespflegeperson hat. Bitte klären Sie vor Besuch der Fortbildung mit Ihrer Fachberatung, ob diese angerechnet werden kann. Kosten bei externen Anbieter*innen können nicht übernommen werden. Diese können sie steuerlich geltend machen.

Welche Fortbildungen werden angeboten? Wie kann ich mich anmelden?

In Mannheim gibt es ein internes Fortbildungsprogramm speziell für aktive Mannheimer Kindertagespflegepersonen. Anmeldungen sind digital über die Website möglich. Den Link zum Fortbildungsprogramm und das Passwort bekommen Sie Anfang des neuen Jahres. Sollten Sie keinen Link erhalten haben und/oder das Passwort vergessen haben, melden Sie sich bei Ihrer Fachberatung.

Zählen Fortbildungen zum Kinderschutz zu den 20 UE dazu?

Ja. Innerhalb von fünf Jahren müssen Sie 20 UE zu den Themen Kinderschutz, Kinderrechte, Kindeswohl nachweisen. Diese Stunden zählen zu den jährlichen 20 UE dazu und werden angerechnet.

Unter welchen Voraussetzungen finanziert die Stadt Erste-Hilfe-Kurse?

Erstschulungen vor Beginn der Tätigkeit können nicht erstattet werden, da diese als Eignungsvoraussetzung zählen. Folgeschulungen von Erste-Hilfe-Kursen mit dem Titel „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ können über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) erstattet werden. Hierfür muss die Kindertagespflegeperson nicht in Vorkasse treten. Voraussetzung ist, dass der Kurs bei einer sogenannten „ermächtigten Ausbildungsstelle“ absolviert wird. Diese sind in Mannheim nach unserem heutigen Kenntnisstand: Deutsches Rotes Kreuz e. V., Arbeiter-Samariter-Bund e. V., Johanniter und Juniormed/Caracho. Sollten KTPP einen Erste-Hilfe-Kurs mit der Bezeichnung „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ gebucht haben, so nehmen Sie das Abrechnungsformular mit zum Kursanbieter. Dieser ist vorab zu informieren, dass die Abrechnung direkt über die UKBW laufen wird, da Person als KTPP tätig ist. Etwaige Zusatzbeiträge werden über den Fachdienst Kindertagespflege abgerechnet.

Ich habe einen freien Platz?

Melden Sie sich bei Ihrer Fachberatung, damit diese weiß, dass ein freier Platz bei Ihnen vermittelt werden kann. Diese Info wird an anfragende Eltern weitergegeben. Zusätzlich können Sie selbst Werbung für sich machen, z.B. mit einem Flyer bei Kinder- & Frauenarzt, in Bäckereien und an allen anderen Orten im eigenen Stadtteil an denen Flyer aufgehängt werden können. Erstellen Sie eine Homepage und tragen Sie Ihr Angebot bei Google Maps ein.

Wie wird die Kindertagespflege finanziert?

Das Jugendamt zahlt für Kinder bis zum 3. Geburtstag 8,20 € je Stunde nach Prüfung des Betreuungsbedarfs, für Kinder über 3 Jahren sind es grundsätzlich 7,10 € je Stunde.

Wann und wie hoch werden Sozialversicherungsleistungen erstattet?

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zahlt das Jugendamt die volle angemessene Unfallversicherung und die Hälfte der angemessenen Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Altersvorsorge.

Betreuen Sie mindestens ein Kind unter 3 Jahren, wird über den gesetzlichen Anspruch hinaus der volle Kranken- und Pflegeversicherungsbetrag übernommen, sofern dieser angemessen ist.

Die Zahlungen erfolgen an Sie jeweils am Monatsende außer bei der Unfallversicherung, die wegen ihrer überschaubaren Höhe jährlich erstattet wird (Nachweis).

Die Höhe der Leistungen wird ggf. korrigiert, wenn die Träger der Versicherungen im Nachhinein die Ansprüche ändern.

Was muss ich hierfür tun?

Sobald Sie einen ersten Bescheid für ein Kind erhalten, können Sie uns Nachweise zu von Ihnen geforderten Sozialversicherungsleistungen zukommen lassen.

Werden Schließzeiten/Urlaub/Fortbildungszeiten/Krankheit finanziert?

Als selbstständig Tätige*r können Sie vom Jugendamt nur Leistungen erhalten, wenn Sie Ihre Tätigkeit anbieten. Da dies während Schließzeiten, Urlaubs, Krankheit nicht der Fall ist, besteht auch kein Anspruch auf laufende Geldleistung in diesen Zeiten.

Fällt die Betreuung aufgrund der Abwesenheit eines Kindes aus, kann die Förderung für dieses Kind in einem Zeitraum von 12 Monaten bis zu 6 Wochen lang weiter erfolgen (Vergütung für sog. Bereitschaft).

Wie beantrage ich den Betriebskostenzuschuss?

Sofern Sie für eigens angemietete Räume Belastungen haben und bereits mindestens ein Kind betreuen, können Sie das Antragsformular bei der Förderung Kindertagesbetreuung oder aber bei Ihrer Fachberatung anfordern.

Wie ist der Auszahlungsmodus?

Das Jugendamt Mannheim zahlt für alle Kinder die laufende Geldleistung am jeweiligen Monatsende. Nachzahlungen sind auch Mitte des Monats möglich.

Wie wird die Eingewöhnung finanziert?

Für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren wird die Eingewöhnung im Rahmen des Rechtsanspruchs mit bis zu 30 Stunden je Woche beliebig lange finanziert. Die Stunden werden notiert und mit der Unterschrift von Ihnen sowie mind. einem Elternteil eingereicht und abgerechnet.

Für Kinder unter 1 Jahr und über 3 Jahren ist eine Eingewöhnungszeit von bis zu 50 Stunden innerhalb von 4 Wochen möglich, mangels Rechtsanspruchs für Kinder unter einem Jahr nur, wenn unmittelbar nach der Eingewöhnung ein alleinerziehender Elternteil oder beide Elternteile berufstätig sind bzw. werden. Auch hier sind maximal 30 Stunden je Woche möglich.

Wann muss spätestens ein Folgeantrag eingereicht werden?

Spätestens zum letzten Tag des noch nicht bewilligten Monats müssen die Eltern den Folgeantrag einreichen. Im Bescheid der Eltern ist dies aufgeführt. Nur dann ist eine nahtlose Zahlung der laufenden Geldleistung möglich.

Was brauchen die Eltern um einen Antrag vollständig einreichen zu können?

- Antrag auf Förderung in Kindertagespflege
- Arbeitgeberbescheinigung (wenn mehr als 30 Std/Woche gefördert werden soll)
- Anmeldung eines Kindertagespflegekindes
- Aktueller Belegungsplan

Kann ich auch festangestellt arbeiten?

Ja, eine Festanstellung in Kindertagespflege ist möglich und zwar in folgenden Konstellationen:

- Eine Kindertagespflegeperson, die als sogenannte/r „Kinderfrau/Kindermann“ in den Räumen der Sorgeberechtigten Kinder betreut, kann von den Sorgeberechtigten angestellt werden.
- Eine selbstständige Kindertagespflegeperson stellt eine weitere Kindertagespflegeperson in der Kindertagespflegestelle ein, in welcher sie selbst auch tätig ist – dies ist sowohl bei der Kindertagespflege im eigenen Haushalt als auch bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen möglich.
- Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gibt es auch Festanstellungsträger, die Kindertagespflegepersonen einstellen. Bei Interesse an einer Anstellung bei einem Festanstellungsträger können Sie bei uns die Kontaktdaten der Träger erhalten.

Wer ist mein*e Ansprechpartner*in?

Um mit der zuständigen Fachberatung in Kontakt zu kommen, wenden Sie sich bitte bei allen Neuanfragen an unseren Infoservice, welchen Sie unter der 0621-293-3734 oder per Mail kinder.tagespflege@mannheim.de erreichen können. Hier werden Sie und Ihr Anliegen an die zuständige Person weitervermittelt.

- Wollen Sie im eigenen Haushalt betreuen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Stadtteil in dem Sie wohnen.
- Wollen Sie ein Angebot der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als selbstständige Person oder Festanstellungsträger eröffnen, so liegt die Zuständigkeit für alle Beratungen im Sachgebiet der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Auch wenn Sie in ein bestehendes Angebot der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen einsteigen möchten, erhalten Sie im Sachgebiet Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine Ansprechpartner*in.
- Eltern erhalten Stadtteil- und Angebotsbezogen den Kontakt zu Ihrer Fachberatung.

Bei finanziellen Fragen (laufende Geldleistung) richtet sich die Zuständigkeit der Sachbearbeiterin nach dem Nachnamen des Kindes. Sie wenden sich an das Sachgebiet Förderung (gisela.kalinski@mannheim.de) Kindertagesbetreuung.